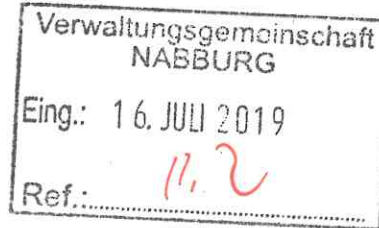




WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
Oberer Markt 16  
92507 Nabburg



**Ihre Nachricht**  
07.06.2019  
11.2-144-610

**Unser Zeichen**  
4-4622-SAD/Gk-14293/2019

**Bearbeitung**  
Manuel Schlegel  
+49 (961) 304-436

**Datum**  
12.07.2019

Bauleitplanungen der Gemeinde Guteneck;

a) 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Sondergebiet Photovoltaik zur Erzeugung von elektrischer Energie“

b) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Solarpark Oberaich“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Verfahren nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.

Bitte verstehen Sie die relativ ausführlichen Aspekte zum „vorsorgenden Bodenschutz“ vor allem als Hilfestellung seitens des Wasserwirtschaftsamtes, diese noch vergleichsweise junge Thematik in die Bauleitplanung zu integrieren.

## 1. Altlasten

Die Fläche befindet sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen, weitere Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt.

Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunrei-



gungen und Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.

## **2. Öffentliche Wasserversorgung**

Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

## **3. vorsorgender Bodenschutz**

### **a. Fachlicher Hintergrund**

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. In der Bauleitplanung ist daher das Schutzgut Boden zu berücksichtigen (s. Anlage 1 BauGB). Dafür ist eine Beschreibung der Böden und eine Bodenfunktionsbewertung (= eine konkrete, gestufte Bewertung der Bodenfunktionen) der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen im Umweltbericht notwendig. Hierfür sind zunächst die vorkommenden Bodentypen zu beschreiben (Ist-Zustandsaufnahme) sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden zu benennen und zu würdigen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuzeigen. Die Bodenfunktionsbewertung dient u.a. der Identifizierung und Definition von Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit. Ohne eine Bewertung der Bodenfunktionen kann eine getroffene Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden fachlich nicht nachvollzogen werden.

### **b. Hinweise an die Bauleitplanung**

Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz geben wir folgende Hinweise und bitten diese im weiteren Verfahren, sofern noch nicht geschehen, zu berücksichtigen. Es wird gebeten die Planungsunterlagen zur Bauleitplanung entsprechend, um die für das Vorhaben relevanten Vorgaben des Bodenschutzes zu ergänzen.

Außerhalb der eigenen Zuständigkeit weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG nicht geeignet sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Wir weisen auf das entsprechende IMS vom 19.11.2009 (Az: IIB5-4112.79-037/09) sowie die hierzu ergangene Anlage mit den ausschließenden Kriterien hin (siehe Anhang).

### Bodenfunktionsbewertung

Eine detaillierte Erfassung der Bodenfunktionen mit Bewertung hat bisher nicht stattgefunden. Hierzu empfehlen wir grundsätzlich zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Dieser ist im Internet auf der LfU Seite abrufbar. Die Bewertung der Bodenfunktionen kann u.a. aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Weiter dienen als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern (<http://www.BIS.bayern.de>) und insbesondere die Übersichtsbodenkarte (ÜBK) 1: 25 000 des LfU. Ggf. können einfachheitshalber die Bodenfunktionskarten des LfU zur Bewertung der Bodenfunktionen herangezogen werden. Übersichtsbodenkarten und Bodenfunktionskarten können kostenfrei im UmweltAtlas Bayern abgerufen werden. Die Bodenfunktionsbewertung dient zur Identifizierung von Ausschlussflächen für Photovoltaikanlagen. Eine entsprechende Bewertung ist nachzuholen.

Nach der amtlichen Bodenfunktionskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 1:25 000 liegt am Standort ein sehr hohes Wasserrückhaltevermögen vor. Demnach wäre die Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage nicht geeignet (siehe auch unsere Email inkl. Anhang vom 19.03.2019). Sollte jedoch beabsichtigt sein, den Standort als PV-Anlage weiterzuverfolgen, ist im weiteren Verfahren der Nachweis zu führen, dass keine Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG vorliegen. Dies kann z.B. durch eine Flächenbegehung und geeignete flächige bodenkundliche Flächenaufnahmen erfolgen. Hierzu ist ein geeigneter Fachgutachter zu beauftragen.

### Empfehlungen für die textliche Festsetzung

- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.
- Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

## **4. Abwasserentsorgung**

### **a. Schmutzwasser**

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung besteht Einverständnis.

## **b. Niederschlagswasser**

Mit der in der Planung dargelegten Niederschlagswasserbeseitigung besteht Einverständnis (Vorrang der Versickerung vor der Ableitung).

Der Vollständigkeit halber wird auf die einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerke (NWFreiV, TRENGW, TREN OG, DWA A-153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, DWA A-117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und DWA A-138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Merkblätter des LfU verwiesen (z.B. „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“, abrufbar und folgendem Link:

[https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_88\\_umgang\\_mit\\_regenwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf)).

## **5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser**

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Auch ausgewiesene wassersensible Bereiche werden nicht tangiert.

Auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten auch abseits von Fließgewässern) wird nachdrücklich hingewiesen.

## **6. Zusammenfassung**

Unter Beachtung der oben genannten Punkte – insbesondere hinsichtlich des Bodenschutzes – besteht mit der Planung Einverständnis.

Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Schlegel

Baurat und Abteilungsleiter Landkreis Schwandorf